



STÜCK 41 / JAHRGANG 2002

Landesgesetzblatt für Tirol

HERAUSGEGEBEN UND VERSENDET AM 5. DEZEMBER 2002

109. Gesetz vom 3. Oktober 2002, mit dem das Gesetz über die Errichtung einer Landesgedächtnisstiftung zur Erinnerung an die Erhebung von 1809 geändert wird

110. Gesetz vom 3. Oktober 2002, mit dem das Tiroler Gebrauchsabgabegesetz geändert wird

109. Gesetz vom 3. Oktober 2002, mit dem das Gesetz über die Errichtung einer Landesgedächtnisstiftung zur Erinnerung an die Erhebung von 1809 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über die Errichtung einer Landesgedächtnisstiftung zur Erinnerung an die Erhebung von 1809, LGBL. Nr. 43/1957, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 39/1982, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 werden die Z. 2 und 3 durch folgende Z. 2 bis 6 ersetzt:

„2. Zuerkennung von Stipendien und Bildungsdarlehen an begabte, sozial bedürftige und in Tirol ansässige Schüler, Studenten und Graduierte für Ausbildungen an Schulen, Fachhochschulen, Universitäten und sonstigen wissenschaftlichen Einrichtungen im In- und Ausland,

3. Förderung der Unterbringung von in Tirol ansässigen Studenten in Studentenheimen in Österreich,

4. Förderung von Maßnahmen zur Erhaltung des kulturellen Erbes in Tirol,

5. Förderung infrastruktureller Maßnahmen in Museen in Tirol,

6. Förderung von ergänzenden kulturellen Schwerpunkten.“

2. Im § 1 wird folgender Satz angefügt:

„Das Kuratorium der Stiftung hat die näheren Voraussetzungen für die Zuerkennung von Leistungen nach den Z. 2 bis 5 in Vergaberichtlinien sowie die nach Z. 6 zu fördernden kulturellen Schwerpunkte zu bestimmen.“

Der Landtagspräsident:
Mader

Das Mitglied der Landesregierung:
Platter

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

3. Die §§ 2 und 3 haben zu lauten:

„§ 2

(1) Das Land und die Gemeinden haben zum Vermögen der Stiftung jährliche Beiträge zu leisten. Die Beiträge des Landes müssen gleich hoch sein wie die Beiträge aller Gemeinden zusammen.

(2) Die Beiträge des Landes und der Gemeinden sind auf den Zeitraum von sechzig Jahren nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes begrenzt. Die Landesregierung hat rechtzeitig vor Ablauf dieses Zeitraumes Verhandlungen mit den Gemeinden über die Neufestsetzung der zur Erhaltung des Stiftungswerkes erforderlichen Beiträge aufzunehmen.

§ 3

(1) Die Beiträge der Gemeinden werden durch Verordnung der Landesregierung in einem für alle Gemeinden gleichen Hundertsatz der Finanzkraft im Sinne des § 13 Abs. 4 des Tiroler Sozialhilfegesetzes, LGBL. Nr. 105/1973, in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt. Sie dürfen die Summe von 0,30 v. H. der genannten Finanzkraft nicht übersteigen.

(2) Die Beiträge der Gemeinden sind zum 1. Juli eines jeden Jahres einzuheben.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:
van Staa